



Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf Mai 2017

Sehr geehrte/r _____,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Grunderwerbsteuer: Mittelbar an einer Personengesellschaft beteiligte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sind keine "Altgesellschafter"

Streitig ist die Steuerbarkeit eines Umstrukturierungsvorgangs. Gesellschafter der A GmbH & Co. KG waren die A GmbH als Komplementärin (ohne vermögensmäßige Beteiligung) sowie die B GmbH (Beteiligung: 100 €) und die C GmbH (Beteiligung: 9.900 €) als Kommanditisten. Die A GmbH & Co. KG war Eigentümerin von Grundbesitz.

Im Jahr 2007 wurde folgende Umstrukturierung durchgeführt: In einem ersten Schritt übertrug die C GmbH einen Kommanditanteil in Höhe von 600 € auf ihren Gesellschafter D. In einem zweiten Schritt wurde die C GmbH, die mittlerweile als E GmbH firmierte, auf die F GmbH verschmolzen.

Das beklagte Finanzamt behandelte diese Vorgänge als Grunderwerbsteuerbaren Gesellschafterwechsel und erließ einen entsprechenden Feststellungsbescheid. Zur Begründung führte es aus, dass 99 % der Anteile an der A GmbH & Co. KG auf neue Gesellschafter übergegangen seien. Der Einspruch der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gelte dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft.

Dieser Tatbestand sei im Streitfall dem Grunde nach erfüllt, da insgesamt 99 % der Anteile an der A GmbH & Co. KG übertragen worden seien, und zwar 93 % von der E GmbH (ehemals C GmbH) auf die F GmbH und weitere 6 % von der C GmbH auf D. Damit unterliege der Gesellschafterwechsel der Grunderwerbsteuer.

Entgegen der Ansicht der Klägerin seien weder die F GmbH noch D als sog.

Altgesellschafter anzusehen. Durch die Verschmelzung der E GmbH auf die F GmbH sei ein Übergang von 93 % der Kommanditanteile erfolgt. Die Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf eine weitere Kapitalgesellschaft könne den grunderwerbsteuerlichen Tatbestand erfüllen. Bei der F GmbH habe es sich auch um eine Neugesellschafterin gehandelt, da sie nicht an der Klägerin beteiligt gewesen sei.

Gleiches gelte - trotz seiner Beteiligung an der E GmbH - für D. Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die ihrerseits Gesellschafterin einer Personengesellschaft ist, seien an letzterer nicht unmittelbar beteiligt und daher nicht Altgesellschafter. Altgesellschafterin könne nur die Kapitalgesellschaft selbst sein.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 439/10 GE](#)

Einkommensteuer: Kosten für Wohnungseinrichtung bei doppelter Haushaltsführung stellen keine nur begrenzt abzugsfähigen Unterkunftskosten dar

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob Kosten für die notwendige Einrichtung der Wohnung im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zu den Unterkunftskosten gehören, deren Abzug auf 1.000 € im Monat begrenzt ist.

Der Kläger unterhielt ab dem 01.05.2014 neben seinem eigenen Hausstand (Lebensmittelpunkt) eine Wohnung am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte. In seiner Einkommensteuererklärung beehrte er den Abzug von notwendigen Mehraufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung, und zwar Miete zuzüglich Nebenkosten sowie Aufwendungen für Möbel und Einrichtungsgegenstände. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nur insoweit, als sie den Betrag von 1.000 € pro Monat nicht überstiegen.

Dagegen wandten sich der Kläger und seine Ehefrau mit Einspruch und Klage und machten geltend, die Aufwendungen für die Einrichtung der Wohnung seien unbeschränkt abzugsfähig, da sie keine Unterkunftskosten darstellten.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist dieser Argumentation gefolgt. Nach der gesetzlichen Regelung könnten als Unterkunftskosten für die doppelte Haushaltsführung im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1.000 € im Monat. Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat würden jedoch – entgegen der Auffassung des Finanzamts – vom Höchstbetrag nicht erfasst.

Dem Wortlaut des Gesetzes lasse sich keine Begrenzung des Abzugs von Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und notwendigen Hausrat entnehmen. Eine solche ergebe sich auch nicht aus teleologischen und historischen Erwägungen. Gesetzgeberisches Ziel der Neuregelung sei es, nur die Kosten für die Unterkunft auf 1.000 € monatlich zu begrenzen, nicht hingegen sonstige notwendige Aufwendungen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen; das Urteil widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, wie sie aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum neuen steuerlichen Reisekostenrecht hervorgeht.

Die Entscheidung im Volltext: [13 K 1216/16 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Umsatzsteuer:

Wirtschaftliche Eingliederung durch Anmietung einer im Wohnhaus des Gesellschafter-Geschäftsführers belegenen Einliegerwohnung durch eine GmbH

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 1904/14](#)

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat die Nichtzulassungsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

In eigener Sache

Schon gewusst?

Beim Finanzgericht Düsseldorf sind zwei **Gerichtsprüfer** tätig. Es handelt sich um eine Kollegin und einen Kollegen des gehobenen Dienstes, die die Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt (FH) an der Fachhochschule für Finanzen absolviert haben. Sie können vom zuständigen Senat beauftragt werden, wenn sich die Sachverhaltsermittlung in einem Verfahren als schwierig erweist, umfangreiches Belegmaterial auszuwerten ist oder komplexe Buchführungsfragen zu klären sind. So können Gerichtsprüfer etwa eine eigene Kalkulation durchführen, wenn der Betriebsprüfer des Finanzamts eine Buchführung als nicht ordnungsmäßig verworfen und die Besteuerungsgrundlagen daraufhin geschätzt hat. Der Vorschlag des Gerichtsprüfers bildet dann - sofern zwischen den Beteiligten keine Verständigung in Betracht kommt - häufig die Grundlage für die Entscheidung der Berufsrichter.



Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die

gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: Ri'inFG Dr. Heide Daniels, heide.daniels@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 bzw. -1516